

63. 1. Steht im Falle der Eheschließung eines noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindes ohne die erforderliche Genehmigung des Vaters diesem nur das Recht zu, entweder die Ehe als ungültig anzusehen, oder das Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheiles zu enterben? Oder stehen ihm beiderlei Rechte nebeneinander zu?

2. Ist der Vater zur Enterbung eines Kindes bis auf die

Hälfte des Pflichttheiles für den Fall berechtigt, daß das Kind gegen das letztwillige Verbot des Vaters nach dessen Tode sich mit einer bestimmten Person verheiraten sollte?

R.L.R. II. 1 §§ 45. 994—998, II. 2 §§ 412. 413.

IV. Civilsenat. Ur. v. 1. November 1898 i. S. L. (Rl.) w. L. Wwe. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 136/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, welcher am 10. Juli 1871 geboren ist, schloß am 11. Juni 1895 in England die Ehe mit Frieda S. ohne Einwilligung und Kenntnis seines Vaters, des Rentiers Robert L. in Berlin. Auf dessen Klage ist diese Ehe durch rechtskräftiges Urteil vom 10. Juni 1896 wegen der mangelnden Einwilligung für ungültig erklärt worden. Der Vater des Klägers ist darauf am 28. August 1896 gestorben und hat in seinem vom 18. Juni 1895 datierten und am 9. September desselben Jahres gerichtlich niedergelegten, demnächst am 5. September 1896 eröffneten Testamente neben seiner Ehefrau und seinen beiden anderen Kindern zwar auch den Kläger als Erben eingesetzt, jedoch betreffs des letzteren in § 5 verordnet:

„Mein Sohn Fritz hat mir durch seinen Leichtsinns viel Kummer gemacht. Ich bestimme deshalb, daß derselbe von meinem Nachlaß nur den gesetzlichen Pflichtteil erhält, welchen ich hiermit auf 100 000 *M* festsetze.

Für den Fall, daß mein Sohn Fritz trotz meines väterlichen Verbots ein Mädchen Namens Frieda S., welche ich für sittlich bescholten erachte, ehelichen sollte oder bereits geheiratet haben sollte, enterbe ich ihn hiermit auf die Hälfte des gesetzlichen Pflichttheils, welche ich auf 50 000 *M* festsetze“ u.

Des testamentarischen Verbotes ungeachtet hat der Kläger in den ersten Monaten des Jahres 1897 mit der Frieda S. vor dem Standesamte in Berlin zum zweiten Male die Ehe geschlossen. Gleichwohl scheidet er jetzt seine Enterbung an, indem er der Meinung ist, daß der Vater dazu, nachdem er die Ehe als ungültig mit Erfolg angefochten, nicht mehr befugt gewesen sei.

Das Landgericht hat über den Grund des Anspruches vorab entschieden und anerkannt:

„Der Grund des klägerischen Anspruches wird dahin festgestellt, daß der Kläger das Recht hat, von dem Nachlasse seines Vaters . . . gegen § 5 des von demselben hinterlassenen, am 5. September 1896 eröffneten Testaments außer der ihm zugestandenem einen Hälfte des Pflichtteils noch die andere Hälfte desselben, ohne Beschränkung der letzteren auf 50 000 M, zu fordern.“

Auf die Berufung der Beklagten ist aber auf Abweisung der Klage erkannt.

Die Revision des Klägers ist für begründet erachtet, und unter Aufhebung des Berufungsurteiles die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Unter dem Marginale: „Von ungültigen Ehen, wobei der Konsens der Eltern ermangelt“, bestimmen zunächst die §§ 994—996 A.L.R. II. 1:

„§ 994. Die Ungültigkeit einer Ehe, bei welcher es von der einen oder andern Seite an der Einwilligung des leiblichen Vaters ermangelt, muß von diesem innerhalb sechs Monaten, nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe, gerichtlich gerügt werden.

§ 995. Ist dieses nicht geschehen, so behält zwar die Ehe selbst ihre volle Wirkung;

§ 996. Doch ist der Vater alsdann das ungehorsame Kind, bis auf die Hälfte des Pflichtteils, zu enterben berechtigt.“

Sodann wird in § 997 der Fall behandelt, daß ein nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlicher Sohn oder eine Tochter nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre ohne väterliche Einwilligung heiratet, und diese Ehe zwar für gültig erklärt, jedoch in § 998 bestimmt:

„Dem Vater bleibt aber, auch in diesem Falle, das Recht zur Enterbung, bis auf die Hälfte des Pflichtteils, vorbehalten.“

Nach § 1000 endlich kann auch die Mutter ein nach des Vaters Tode ohne ihre Einwilligung heiratendes minder- oder großjähriges Kind auf die Hälfte des Pflichtteiles enterben.

Während das Landgericht die §§ 994—996 nach ihrem Zusammenhange und insbesondere nach dem Wortlaute des § 996 dahin auslegt,

daß der Vater nur das Recht habe, entweder die Ehe als ungültig anzufechten, oder das Kind zur Strafe bis auf die Hälfte des Pflichttheiles zu enterben, sodas nach Herbeiführung der Ungültigkeitserklärung der am 11. Juni 1895 geschlossenen Ehe des Klägers dessen Enterbung wegen Schließung dieser Ehe nicht mehr gerechtfertigt sei, nimmt das Berufungsgericht an, daß dem Vater beiderlei Befugnisse nebeneinander zustehen. Daß der Vater ein Kind, welches ohne seinen Willen geheiratet, — so führt das Berufungsgericht aus — auf die Hälfte des Pflichttheiles setzen könne, sei althergebrachtes deutsches Recht. Insonderheit habe das sächsische Recht eine Enterbung entweder zur Hälfte, oder ganz gestattet. Im Anschluß hieran habe die märkische Konstitution vom 15. Dezember 1694 — § 14 — bestimmt, daß Eltern solchen ungehorsamen Kindern zu der Ausstattung nicht behilflich zu sein brauchten, vielmehr befugt sein sollten, dieselben bis auf den halben Teil ihrer gebührenden Legitimas zu enterben. Ferner sei in dem Projekte des Corpus juris Fridericianum — XI. I Buch 2 Tit. 2 § 23 — ausgesprochen, daß Eltern und Vormünder bei dem Consistorio um gänzliche Kassation der ohne ihren Konsens eingegangenen Ehe der Kinder anhalten können, daß ihnen aber, falls sie um die Kassation anzuhalten Bedenken tragen, doch freistehen soll, die Kinder zu enterben und ihnen die Legitimas zu entziehen. Der § 14 der märkischen Konstitution gewähre also das fragliche Enterbungsrecht ohne Einschränkung, und daß etwa der § 23 a. a. D. dieses althergebrachte Recht den Eltern dann, wenn sie die Ehe des ungehorsamen Kindes anfechten, habe entziehen wollen, dafür lägen keine Anhaltspunkte vor. Ebenjowenig aber sei aus der Fassung der §§ 994—996 A.L.R. II. 1 zu entnehmen, daß das Landrecht die hergebrachten Rechte des Vaters habe einschränken wollen. Die durch den Vater veranlaßte Auflösung der ersten Ehe des Klägers stehe daher der Zulässigkeit der Enterbung desselben nicht entgegen.

Der hiergegen, unter Aneignung der Ausführungen des Landgerichtes, erhobene Angriff der Revision erscheint begründet. Das Berufungsgericht legt für die Auslegung der §§ 994—996 A.L.R. II. 1 das Hauptgewicht auf den früheren, durch die Renovierte Konstitution vom 15. Dezember 1694, von Verlöbniß und Ehe-Sachen, — Wylius, C. C. M. XI. I Abt. 2 Nr. 58 — mit der hervorgehobenen Bestimmung in § 14 geschaffenen Rechtszustand, der den Eltern das fragliche Ent-

erbungrecht ohne Einschränkung gewährt habe. Dabei wird aber, wie die Revision zutreffend geltend macht, der § 15 übersehen, welcher gerade die ohne die elterliche Genehmigung erfolgte Eheschließung der Kinder betrifft, während der § 14 von dergleichen Verlöbnißnissen handelt. „Wäre es auch Sache,“ — so lautet der § 15 — „daß, wie bereits oben Erwähnung geschehen, das matrimonium absque Parentum consensu per copulam carnalem et benedictionem sacerdotalem von den Kindern heimlich und de facto vollzogen worden, so soll in der Eltern freien Willen stehen, ob sie einen von vorgedachten Wegen erwehlen, oder bei unserem Consistorio, um gänzliche Cassation und Aufhebung solcher Ehe, anhalten wollen, inmaßen dann dergleichen Beginnen nicht allein sub lege punitiois, sondern auch nach Gelegenheit der hierbei etwa vorkommenden Umstände, gar sub lege annullationis, hiermit ausdrücklich verboten wird.“ Die Bestimmungen in den §§ 14. 15 der Renovierten Konstitution vom 15. Dezember 1694 rechtfertigen hiernach keineswegs die Annahme, daß danach den Eltern nach der auf ihr Ansuchen erfolgten Aufhebung der Ehe auch noch das Enterbungsrecht zugestanden habe, und lassen sich daher auch zur Auslegung der §§ 994—996 A.L.R. II. 1 in diesem Sinne nicht verwerten. Der unzweideutige Wortsinne der §§ 994—996 ist der, daß dem Vater, dessen Einwilligung zur gültigen Eheschließung des Kindes nach § 45 a. a. D. erforderlich war, aber nicht erfolgte, das Recht zur Anfechtung der Ehe erteilt wird — § 994 —, daß aber, sofern von diesem Rechte innerhalb der vorgesehenen sechsmonatigen Frist kein Gebrauch gemacht wird, die Ehe selbst zwar unanfechtbar werden — § 995 —, der Vater jedoch nunmehr berechtigt sein soll, das ungehorsame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheiles zu enterben — § 996 —. Es soll also das Recht der Enterbung dem Vater nur zustehen, wenn die ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe gleichwohl gültig bleibt. Dieser grammatischen Auslegung entspricht auch der nächste unzweifelhafte Grund (vgl. § 46 Einl. zum A.L.R.) der Bestimmungen in den §§ 994—996: dem väterlichen Einwilligungsrechte seine Geltung zu sichern. Das geschieht in ausreichender Weise durch das Anfechtungsrecht. Daß daneben noch zur Bestrafung des Ungehorsams des Kindes die Einräumung eines Enterbungsrechtes an den Vater geboten erscheinen könnte, ist auch aus der sittlichen Natur des Eltern- und Kindesrechtes umsoweniger herzuleiten, als in der

allgemeinen Befugnis des Vaters zur Beschränkung des ungehorsamen Kindes auf den Pflichtteil die Möglichkeit einer wirksamen Ahndung des begangenen Ungehorsams gegeben ist. Die §§ 995—998 bezwecken die Regelung der Rechte des Vaters für den Fall, daß die ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe des Kindes gleichwohl gültig bleibt, und geben ihm für diesen Fall das Enterbungsrecht bis auf die Hälfte des Pflichtteiles, auch dann, wenn die Ehe seinem Anfechtungsrechte überhaupt nicht unterlag. Die Voraussetzung dieser Bestimmungen, der Bestand der Ehe, entfällt aber, falls dieselbe von dem Vater selbst mit Erfolg als ungültig angefochten ist, und es ergibt sich auch hieraus, daß dem Vater nach Erwirkung der Ungültigkeitserklärung der Ehe das Enterbungsrecht nicht weiter zusteht. Den gegenteiligen Ausführungen von Goldenring — in Gruchot's Beiträgen Bd. 21 S. 708 unter d —, auf welche das Berufungsgericht verweist, läßt sich nicht beitreten. „Der Grund der Enterbung“, meint Goldenring, „ist die Undankbarkeit und Lieblosigkeit des Kindes, und diese wird dadurch nicht geringer, daß die Ehe kassiert wird. Entscheidend ist aber, daß bei der Mutter ein Unterschied nicht gemacht wird, ob die Ehe vernichtet wird, oder nicht (§ 1000); vor allem aber, daß den Eltern das Enterbungsrecht sogar schon dann eingeräumt ist, wenn es überhaupt nicht einmal zu einer Ehe kommt, sondern das Kind nur versucht hat, die elterliche Einwilligung durch außerehelichen Weiselaß zu erzwingen (§ 413 A.L.R. II. 2).“ Wie wenig stichhaltig der letzte Grund ist, ergibt sich ohne weiteres aus der Verschiedenheit der Sachlage, indem hier das gegenüber einer geschlossenen Ehe zur Geltendmachung des väterlichen Einwilligungsrechtes zur Verfügung stehende Anfechtungsrecht nicht gegeben ist. Und daß der Mutter das Enterbungsrecht unterschiedslos gewährt ist, findet seine Erklärung, wie schon das Landgericht hervorhebt, darin, daß ihr ein Anfechtungsrecht überhaupt nicht zusteht. Denn auch das Klagerrecht aus § 999 A.L.R. II. 1 auf Anfechtung einer von einem minderjährigen vaterlosen Kinde ohne Einwilligung der Mutter oder des Vormundes geschlossenen Ehe ist nicht, wie von den Beklagten ausgeführt wird, auch der Mutter, sondern nur dem Vormunde eingeräumt.

Vgl. Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts Bd. 3 § 14 bei Ann. 18. 20; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht

Bd. 4 § 203 Anm. 23; Rehbein, Entscheidungen des Preussischen Obertribunals Bd. 4 S. 28 in der Anm.; Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht Anm. 53 zu § 999 II. 1.

Daß die Undankbarkeit und Lieblosigkeit des Kindes, welche dasselbe durch die Eheschließung ohne Einholung der väterlichen Einwilligung bethätigt hat, durch die erwirkte Ungültigkeit der Ehe nicht geringer wird, ist freilich richtig; aber andererseits ist doch nicht zu verkennen, daß regelmäßig die Ungültigkeitserklärung der Ehe von dem Kinde als eine harte Strafe empfunden, durch Zulässigkeit der Enterbung nach vorheriger Anfechtung der Ehe das begangene Vergehen doppelt geahndet wird.

Im Anschlusse an die Bestimmungen in den §§ 994—1000 A.L.R. II. 1 findet sich noch unter den von der Enterbung handelnden Vorschriften der §§ 399—418 A.L.R. II. 2 in § 412 der Satz ausgesprochen:

„Daß Eltern ein Kind, welches ohne ihre erteilte, oder von dem Richter ergänzte Einwilligung heiratet, bis auf die Hälfte des Pflichtteils enterben können, ist im ersten Titel §§ 996. 998. 1000 verordnet.“

Die Beklagten haben in der Revisionsinstanz geltend gemacht, daß der § 412 als Teil der das elterliche Enterbungsrecht überhaupt regelnden Bestimmungen auch sedes materiae sei für die Beurteilung des hier in Rede stehenden Enterbungsrechtes, daß aber letzteres durch § 412 den Eltern schlechthin erteilt werde, ohne Rücksicht darauf, ob die ohne Einwilligung derselben geschlossene Ehe des Kindes von ihnen als ungültig angefochten sei, oder nicht. Indes der § 412 spricht keine selbständige Rechtsnorm aus; es handelt sich dabei um eine Vorschrift lediglich formaler Natur, mit dem Zwecke, durch den Hinweis auf die in den §§ 996. 998. 1000 A.L.R. II. 1 ausgesprochenen Enterbungsgründe an der systemgemäßen Stelle des Gesetzbuches eine vollständige Zusammenstellung der die Kinder betreffenden Enterbungsgründe zu geben. Daher ist der § 412 A.L.R. II. 2 auch bedeutungslos für die Bestimmung des rechtlichen Inhaltes der §§ 994—996 A.L.R. II. 1.

Hiernach beruht die Annahme des Berufungsgerichtes, daß das Anfechtungsrecht aus § 994 und das Enterbungsrecht aus § 996 A.L.R. II. 1 dem Vater nebeneinander zustehen, auf rechtsirrtümlicher

Auslegung dieser Vorschriften; es ist vielmehr, in Übereinstimmung mit Dernburg, a. a. O. Bd. 3 § 202 unter III, Gruchot, Preussisches Erbrecht Bd. 3 S. 168, und E. F. Koch, Preussisches Erbrecht S. 505 unter b<sup>1</sup>, dem Landgerichte darin beizutreten, daß dem Vater das Enterbungsrecht dann nicht mehr zusteht, wenn er die Ehe wegen des Mangels seiner Einwilligung mit Erfolg als ungültig angefochten hat.

Das Berufungsurteil ist aber noch auf einen anderen, selbständigen Entscheidungsgrund gestützt, nämlich darauf, daß durch die zweite Eheschließung des Klägers mit der Frieda S. nach dem Tode des Vaters die von diesem in dem Testamente getroffene Bestimmung in Wirksamkeit, und demnach die angedrohte Enterbung eingetreten sei. In dieser Beziehung ist, gegenüber der abweichenden, auch von der Revision vertretenen Auffassung des Landgerichtes, daß die die Enterbung aussprechende Bestimmung im Testamente vom 18. Juni 1895 durch die danach erfolgte Anfechtung der Ehe für konsumiert, und die dort ausgesprochene Enterbung nicht mehr als der letzte Wille des Erblassers zu erachten sei, die von dem Berufungsgerichte getroffene Feststellung nicht zu beanstanden, daß der Inhalt der verbietenden Anordnungen des Vaters dessen Willensabsicht gar nicht zweifelhaft lasse, welche eine Eheschließung des Klägers mit der genannten Person für alle Fälle ausgeschlossen wissen wollte, sodas das Verbot für jeden Fall der Zuwiderhandlung seitens des ungehorsamen Sohnes seine Wirksamkeit äußern sollte. Es kann sich daher nur fragen, ob es richtig ist, was das Berufungsgericht weiter annimmt, daß dem Vater ein Enterbungsrecht bis auf den halben Pflichtteil gegenüber dem Sohne auch für den Fall zusteht, daß dieser sich gegen den letzten Willen des Vaters mit einer näher bezeichneten Frauensperson nach dessen Tode verheiraten sollte. Das Berufungsgericht begründet seine Entscheidung mit folgender Erwägung: „Daß übrigens ein Erblasser einen Sohn im voraus für den Fall, daß sich derselbe einer zur Enterbung ausreichenden Handlung schuldig machen sollte, enterben könne, muß, mit Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 § 202 a. E., unbedingt für zulässig erachtet werden, da sich anderenfalls der Sohn nach des Vaters Tode ungestraft einer Lieblosigkeit und Undankbarkeit gegen den Vater schuldig machen könnte. Es würde auch schließlich die Rechtsauffassung des Klägers zu dem sonderbaren,

das Rechtsgefühl keinesfalls befriedigenden Ergebnisse führen, daß der Kläger, dem die Einwilligung des Vaters zur Eingehung der beregten Ehe versagt worden war, mit des Vaters Tode nicht nur dieser Einwilligung ledig geworden, vielmehr auch noch trotz Wiederholung seiner Zuwiderhandlung gegen das väterliche Gebot sogar den ganzen Pflichtteil erlangt haben würde.“

Demgegenüber macht die Revision geltend, daß der Kläger nach dem Tode seines Vaters in der Wahl seiner Ehefrau unbeschränkt gewesen sei. Wie die Vorschriften der §§ 45 flg. A.L.R. II. 1 für die Zeit nach dem Tode des Vaters unanwendbar seien, so seien auch die §§ 994 flg. A.L.R. II. 1 nur auf den Fall zu beziehen, daß ein Kind ohne die Einwilligung des noch lebenden Vaters heirate. Die Folge der Enterbung hätte daher der Vater an die nach seinem Tode erfolgte Übertretung des die Verheiratung des Klägers mit der E. betreffenden Verbotes so wenig knüpfen können, wie an die Nichtbeachtung anderer beliebiger Ge- und Verbote, da eine Enterbung nur aus den festbegrenzten gesetzlichen Gründen verordnet werden könne. Auch dieser Angriff der Revision ist begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Enterbung eines Kindes auch wegen künftiger, dazu an sich berechtigender Handlungen desselben zulässig ist, oder ob die Enterbungsurachen, wie, abweichend von Dernburg, C. F. Koch, a. a. O. S. 510 unter 2, und Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 4 § 248 bei Anm. 76, annehmen, zur Zeit der Testamenterrichtung vorhanden sein müssen, da in der zweiten Eheschließung des Klägers eine dessen Vater zur Enterbung berechtigende Handlung des ersteren überhaupt nicht zu finden ist. Aus dem in § 45 A.L.R. II. 1 vorgesehenen Rechte des Vaters, die gültige Eheschließung des Kindes von seiner Genehmigung abhängig zu machen, ergibt sich für letzteres die Verpflichtung zur Einholung dieser Genehmigung. Recht und Pflicht bilden den Bestand des Rechtsverhältnisses. Die Verpflichtung des Kindes hat daher das Bestehen des Rechtes des Vaters zur Voraussetzung; mit dem Erlöschen des väterlichen Rechtes entfällt auch die entsprechende Verpflichtung des Kindes. Seiner Natur nach, als höchst persönliches Recht, verschwindet das väterliche Einwilligungsrecht mit dem Tode des Vaters — § 102 Einl. zum A.L.R. —, und daraus folgt, daß dann auch eine entsprechende Verpflichtung des Kindes nicht mehr besteht, überhaupt nicht mehr bestehen kann.

Demgegenüber darf vom rechtlichen Standpunkte aus nicht in Betracht gezogen werden, ob der Vater letztwillig dem Kinde die Eheschließung mit einer bestimmten Person verboten hat. Die Verpflichtung des Kindes zur Einholung der väterlichen Einwilligung richtet sich nach der Zeit der Eheschließung; besteht zu dieser Zeit eine solche Verpflichtung nicht, so kann auch von einer Zuwiderhandlung gegen dieselbe nicht die Rede sein. Das väterliche Verbot hatte über den Tod des Vaters hinaus, soweit es sich um die Eheschließung des Klägers nach dem Tode des Vaters handelte, für den Kläger keine rechtliche Wirksamkeit, und deshalb kann auch die Nichtbefolgung dieses Verbotes nicht als Enterbungsursache im Sinne des § 996 A. D. R. II. 1 und des § 412 A. D. R. II. 2 gelten. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf Fälle der vorliegenden Art, zur Vermeidung des von dem Berufungsgerichte hervorgehobenen wenig befriedigenden Ergebnisses, und damit nicht das Kind nach des Vaters Tode sich ungestraft einer Lieblosigkeit und Undankbarkeit gegen den Vater schuldig machen könne, erscheint, worauf die Revision zutreffend hinweist, bei der singulären Natur der die Enterbungsgründe bestimmenden Vorschriften ausgeschlossen.

Nach alledem beruht auch der zweite Entscheidungsgrund des Berufungsgerichtes auf rechtsirrtümlicher Anwendung des § 996 A. D. R. II. 1, und unterliegt daher das Berufungsurteil der Aufhebung.“ . . .